

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den
Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) der Ortsgemeinde
Brodenbach vom 18.12.2024**

Der Ortsgemeinderat Brodenbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel I
Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den
Ausbau von Verkehrsanlagen vom 26.03.2014**

1. Im § 1 Abs. 3 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
2. Im § 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Im Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v.H. Für die ersten beiden Vollgeschosse in den Abrechnungseinheiten I und III beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v.H.
Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.“
 - b) Im Abs. 2 wird die Nr. 2 gestrichen. Die übrigen Nummern verschieben sich entsprechend.
 - c) Im neuen Abs. 2 Nr. 2 d) Satz 3 werden die Worte „nach a) und b)“ durch die Worte „nach Satz 1“ ersetzt.
 - d) Der neuen Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.“
 - e) Im Abs. 3 Nr. 1 wird das Wort „höchstzulässige“ durch das Wort „zulässige“ ersetzt.
 - f) Im Abs. 3 wird die Nr. 3 gestrichen. Die übrigen Nummern verschieben sich entsprechend.
 - g) Der Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:
„Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt

entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.“

g) Der bisherige Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

3. Im § 11 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

4. Der § 13 erhält folgende neue Fassung:

„Übergangsregelungen nach § 10a Abs. 6 KAG werden nicht getroffen.“

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brodenbach, den 18.12.2024

(DS)



Andreas Griebel, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Brodenbach bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Brodenbach, den 18.12.2024



Andreas Griebel, Ortsbürgermeister

